



*mitte des  
Sitzg.*

Eingang  
11. Okt. 2005  
d/bb nrw

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf

d/bb nrw  
Beamtenbund und Tarifunion  
Gartenstraße 22

40479 Düsseldorf

**An die  
Mitgliedsverbände  
zur Kenntnisnahme**

Telefon (0211) 4972-2044  
Fax (0211) 4972-2077  
Herr Geró Weuskam  
B 2710 - 10 - IV A 3  
Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
B 2710 - 10 - IV A 3

Datum: 07.10.2005

**Kontinenzkostenengesetz;  
Wegstreckenentschädigung**

Ihr Schreiben vom 7. September 2005 5/bo

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Eisenhöfer,

trotz der gestiegenen Treibstoffkosten sehe ich aus den nachstehend  
aufgeführten Gründen derzeit keine Veranlassung, die Wegstrecken-  
und die Mitnahmeentschädigung zu erhöhen.

Durch die Wegstreckenentschädigung (WE) sollen sämtliche durch  
die dienstliche Inanspruchnahme eines Privatfahrzeuges der  
Mittelklasse entstehenden Mehrkosten abgedeckt werden. Dabei  
stellen die Kraftstoffkosten nur einen Teilbetrag der Gesamtkosten  
dar. Überfalls enthalten sind Wertverlust, der im Allgemeinen alleine  
schon rund 50% der Gesamtkosten ausmacht, Kraftfahrzeugsteuer  
und sonstige Kosten wie solche für Wagenpflege, Inspektionen usw.  
entsprechend ihrem Anteil an der dienstlich gefahrenen Wegstrecke.

Dienstgebäude nrw  
Lieferanschrift  
Jägerhofstr. 8  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-2044  
Fax (0211) 4972-2077  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
Rheinbahn  
Linien U74 bis U117  
Haltestelle  
Heinrich-Heine-Allee



Die Kraftstoffkosten sind bei der letzten Anpassung im Jahre 2002 sehr großzügig kalkuliert worden, so dass die zwischenzeitlich eingetretenen Preiserhöhungen aufgefangen werden. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der Bund bei seiner umfassenden Reform des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zum 1. September 2005 die Wegstreckenentschädigung lediglich auf die bereits in NRW gültigen Beträge angepasst hat. In Teilen sind die neuen Regelungen sogar ungünstiger als in NRW. So wurde die Mitnahmeentschädigung für andere Dienstreisende oder für Dienstgepäck gestrichen.

Damit kann die in NRW geltende Wegstreckenentschädigung im bundesweiten Vergleich immer noch als eine der großzügigsten angesehen werden. Nach hiesigem Kenntnisstand sind weder beim Bund noch bei den Ländern Absichten zu erkennen, wegen der gestiegenen Kraftstoffkosten, die Wegstreckenentschädigung zu erhöhen. Außerdem lässt die derzeitige Haushaltslage eine weitere Erhöhung der Wegstreckenentschädigung sowie der Mitnahmeentschädigung nicht zu.

Des Weiteren entspricht der WE-Satz nach wie vor dem bei Dienstreisen steuerfrei erstattungsfähigen Pauschalbetrag.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Heilman